

BUNDESGERICHTSHOF

IX. ZB 189/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Avraham O [REDACTED],

B [REDACTED]str. 6, 10000, I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

**Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
[REDACTED] 3, 40000,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Mai 1962 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Gärtner und Dr. Jahnke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssechts) des Oberlandesgerichts Köln vom 14. Januar 1961 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 150 ZPO aF überein. Dennoch besteht ein Vertrauensschutz in die Weitergeltung des § 150 ZPO aF nicht schon deshalb, weil am 26. Mai 1963 ein allgemeines Entschädigungsverlangen gestellt war, das die Nachmeldung konkreter Einzelansprüche ermöglichte. Bis zum 26. Mai 1963 mußte vielmehr der einzelne Anspruch in der Schadensart nachgemeldet gewesen sein (BGH RW 1961, 16). Daraus fehlt es hier. Mit dem Anspruch auf Entschädigung

.. 3 ..

**für Gesundheitsschaden ist der Kläger erst im Dezember
1971 hervorgetreten. Deshalb steht er ihm auch nach
§ 190 BGB aF nicht zu.**

Mai

Monkel

